

# Kleiner Leitfaden für die REPRAX-AutorInnen

(<http://www.reprax.ch>)

## I. Zur Dokumentenvorlage (separate Datei)

Es ist stets die Dokumentenvorlage (vgl. separates Dokument) zu verwenden, die in Zusammenarbeit mit dem Schulthess-Verlag erarbeitet worden ist.

- An der Dokumentenvorlage sollten keine Änderungen vorgenommen werden, da das einheitliche Erscheinungsbild von REPRAX darunter leiden und die Umwandlung der WORD-Dateien der AutorInnen ins „REPRAX-Papierformat“ erschwert würde.
- Es sind grundsätzlich folgende vier Titelebenen zu verwenden:

I. → A) → 1. → a)

Abweichungen davon bitte vorgängig mit dem Schriftleiter besprechen.

- Endet der Fliesstext und wird danach ein neuer Titel eingefügt, so ist eine Leerzeile einzufügen:

Fliesstext

(Leerzeile)

I. Titel

Folgt verschiedene Titelebenen unmittelbar aufeinander, so ist keine solche Leerzeile einzufügen. Auch der Fliesstext wird nicht durch eine Leerzeile vom Titel getrennt.

I. Titel

A) Titel

Fliesstext

- Für den Fliesstext ist das Format „Standard“ zu verwenden.  
Fürs Zitieren von Textpassagen steht das Format „Zitate“ zur Verfügung.
- Es sind keine manuellen Wort-/Silbentrennungen vorzunehmen. Aktivieren Sie die automatische Silbentrennung (Extras → Sprache → Silbentrennung).
- Erscheint es als zwingend notwendig, Hervorhebungen anzubringen, so sind diese ausschliesslich in *kursiv* vorzunehmen.  
Auch lateinische Ausdrücke werden kursiv formatiert (*obiter dictum; de lege lata*).
- Die Fussnoten enden stets – auch wenn nur ein Gesetzesartikel angegeben wird – mit einem Punkt.

## II. Querverweise

Insbesondere beim Verweis auf vorangehende Fussnoten (vgl. unten Ziff. VI.A)) werden Querverweise eingefügt:

WORD: Einfügen → Referenz → Querverweis → beim Verweistyp: Fussnote wählen → die gewünschte Fussnote unten im Kästchen anklicken → einfügen

Solche Querverweise ermöglichen es, weitere Fussnoten einzufügen oder bestehende zu löschen, ohne dass die Verweisnummer manuell angepasst werden muss. Die Querverweise werden spätestens beim Drucken der WORD-Datei automatisch aktualisiert.

Wenn Sie die Druckfahne zur Korrektur von letzten kleinen Fehlern erhalten, sollten grundsätzlich keine Fussnoten mehr gelöscht werden. Auch neue Fussnoten sollten keine mehr eingefügt werden.

Es kann auch auf andere Ziffern – z. B. auf diejenigen von Titeln – verwiesen werden (vgl. beim Verweistyp die weiteren Möglichkeiten).

## III. Gesicherte Abstände

Insbesondere zwischen Art., Abs., Ziff., Bst., S., N./N, §, Anm., Fn., AS, SR, BBl und der entsprechenden Ziffer ist ein gesicherter Abstand einzufügen (Grossschreibe- und Ctrl-Taste gleichzeitig drücken und die Leertaste einmal drücken (es entsteht ein kleiner Kreis). Dieser gesicherte Abstand verhindert, dass am Ende einer Zeile z. B. Art. steht, die Ziffer aber erst auf der folgenden Zeile erscheint. Kein gesicherter Abstand wird aber zwischen der letzten Ziffer und der Abkürzung des Gesetzes eingefügt:

Art. 776a Abs. 2 Ziff. 7 OR  
SR 220  
BBl 2009 299, S. 312  
BÖCKLI (Anm. 5), § 12 N. 3  
WATTER (Anm. 6), S. 7, Fn. 8

Auch im Zusammenhang mit einem Datum wird ein gesicherter Abstand verwendet. Kein gesicherter Abstand wird jedoch zwischen der Monats- und der Jahresangabe eingeführt.

1. September 2008

## IV. Abkürzungen

Abkürzungen, die nicht zum gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäss DUDEN bzw. nicht zum allgemein bekannten Juristendeutsch gehören, werden im Fliesstext, wo sie zum ersten Mal verwendet werden, in Klammern nach dem vollständig ausgeschriebenen Begriff aufgeführt:

Bundesamt für Justiz (BJ)  
Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)  
Handelsregisteramt (HRA)

Anschliessend kann im Fliess- wie auch im Fussnotentext die entsprechende Abkürzung verwendet werden.

Zur Abkürzung von Rechtsquellen: Vgl. unten Ziff. VI.C).

## **V. Anführungszeichen/Seitenangaben/Daten/Geldbeträge/Striche**

- Zu verwendende Anführungszeichen: «...»  
Insbesondere Zitate sind zwischen Anführungszeichen zu setzen.
- Es steht den AutorInnen frei, ob sie N. oder N bzw. Rz. oder RZ bzw. Bst. oder lit. schreiben.
- Seitenzahlen sind mit S. zu kennzeichnen: S. 11  
S. 12 f. = Seite 12 und folgende Seite; S. 12 ff. = Seite 12 und folgende Seiten.  
Zwischen der Ziffer und f./ff. ist ein Leerschlag einzufügen.
- Die Angabe eines Datums sowohl im Fliesstext als auch in den Fussnoten ist wie folgt anzugeben: 14. Oktober 2010 (nicht: 14.10.2010).
- Dezimalstellen sind mit einem Punkt (nicht mit einem Komma) anzugeben: 123.45  
1'000er-Einheiten sind mit einem Apostroph von einander abzugrenzen: 567'123'890
- Bei Geldbeträgen ist die Währung nicht mit einem Zeichen (z. B. € oder \$) abkürzen:  
CHF 100'500/100'500 Franken; EUR 5'000/5'000 EURO; USD 344/344 US-Dollar  
Zwischen dem Währungscode und der Ziffer ist ein gesicherter Abstand einzufügen (vgl. oben Ziff. III.).
- Keine Abstände zwischen einem Trennstrich einfügen: Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel.  
Bindestriche (kurz) sind ohne Zwischenräume links und/oder rechts darzustellen:  
Soll-Bestand; Marken- und Urheberrecht  
Gedankenstriche (lang) sind länger als Bindestriche und mit Leerschlägen links und rechts zu versetzen (In der Schweiz – im Gegensatz zu Deutschland – ist es üblich, dass ...).  
Der Strich zwischen zwei Zahlen („bis-Strich“) entspricht in der Länge einem Gedankenstrich, er wird jedoch ohne Leerschläge links und rechts dargestellt (Art. 3–5 HRegV).

## **VI. Angaben zu den verwendeten Quellen**

### **A) Monografien/Lernmittel/Fest- und Sammelschriften/Zeitschriften**

Es gibt in der REPRAX kein separates Literaturverzeichnis. In der Fussnote, in der zum ersten Mal auf ein Werk verwiesen wird, sind die folgenden Angaben zu machen:

Vorname Nachname [beide in Kapitälchen formatiert], Titel des Werks, Auflage [sofern nicht erste Auflage], Ort Jahr [ohne Komma getrennt], S. [ev. nur oder zusätzlich: N ... oder Ziff. ... oder § ... N ...].

Beispiel (Annahme: Fussnote 11): RENÉ BÜTLER, Rechnungslegung gemäss SWISS GAAP FER, eine theoretische und empirische Analyse, Zürich 2006, S. 89.

Bei einem erneuten Erwähnen dieses Werkes:

Nachname des Autors (Anm. [Querverweis auf die erste Fussnotenziffer]), S. [ev. nur oder zusätzlich: N. ... bzw. Ziff. ...; oder: § ... N ...].

Beispiel (Annahme: Fussnote 34): BÜTLER (Anm. 11), S. 57.

Vorname des Autors nur verwenden, wenn im REPRAX-Beitrag mehrere Personen denselben Nachnamen aufweisen.

Zu den Querverweisen im WORD: Vgl. oben Ziff. II.

### Monografien/Werke mehrerer AutorInnen/Lernbücher

PETER FORSTMOSER/ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, Zürich 1996, § 12 N 34

PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 12 N 34

MICHAEL GWELESSIANI, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, Zürich 2008, N 589

HANS-UELI VOGT, Aktienrecht – Entwicklungen 2008, njus.ch, Bern 2009, S. 72

### Dissertationen

NICHOLAS TURIN, Le transfert de patrimoine selon le projet de loi sur la fusion, Basel 2003

CLEMENS MEISTERHANS, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Zürich 1996

Die Hinweise „Dissertation“ und „Habilitation“ sind nicht zu machen. Ebenfalls nicht erwähnt wird der Verlag.

### Festschriften/Sammelwerke (nur hier wird ein "in:" verwendet)

ROLAND RUEDIN, La révolution latente des formes d'entreprise, in: Peter V. Kunz/Dorothea Herren/Thomas Cottier/René Matteotti (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Roland von Büren, Basel 2009, S. 17

Die Vornamen/Namen der Herausgeber werde nicht in Kapitälchen formatiert.

### Fachzeitschriften (kein "in:" verwenden)

THOMAS WERLEN/STEFAN SULZER, Verantwortlichkeit der FINMA, GesKR 1/2009, S. 53

GAUDENZ G. ZINDEL/DANIEL S. WEBER/ARNAULD F. PHILIPPE, Zeitpunkt der Wirksamkeit statutenändernder Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse, REPRAX 2/3/2008, S. 42

PETER V. KUNZ, Die Stimmrechtssuspendierungsklage im revidierten Börsengesetz, SZW 3/2008, S. 295

CONRAD MEYER, Grundlagen zu Swiss GAAP FER, ST 5/2008, S. 290

RINO SIFFERT/FLORIAN ZIHLER, Herabsetzung des Aktienkapitals unter besonderer Berücksichtigung der gestaffelten Kapitalherabsetzung, Jusletter vom 29. Juni 2009, N 56

## **B) Juristische Kommentare der Basler/Berner/Zürcher Reihe**

Wird ein Kommentar aus der Basler Reihe verwendet, so ist die vom Herausgeberverlag vorgeschlagene Zitierweise zu verwenden:

BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 221 N 10

BSK OR II-ECKERT, Art. 940 N 23

Kommentare aus der Berner und der Zürcher Reihe werden in vergleichbarer Weise aufgeführt, mit dem einzigen logischen Unterschied: BEK bzw. ZHK. Zudem werden die Nummern/Buchstaben des Bandes angegeben.

BEK ZGB-Riemer, I/3/1, Art. 52 N 3

BEK ZGB-Riemer, I/3/2, ST N 396

ZHK ZGB-Marti, I/1, Vorbem. Art. 5 und 6 N 12

Nur wenn eine frühere Auflage verwendet wird, sind zusätzlich die Auflage und das Erscheinungsjahr hinzuzufügen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die aktuellste Auflage verwendet wurde.

## **C) Bundesverfassung/Gesetze/Verordnungen**

Im Fliesstext ist die amtliche Abkürzung der Bezeichnung des Erlasses (OR, ZGB, HRegV, KAG etc.) zu verwenden. Bei der ersten Verwendung ist eine Fussnote einzufügen, welche die vollständigen Angaben aus der Systematischen Sammlung (SR, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) beinhaltet:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31)

Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411)

Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1, SR 831.435.1)

Dasselbe gilt für kantonale und kommunale Erlasse.

## **D) Botschaften des Bundesrats**

Beim ersten Hinweis auf eine Botschaft des Bundesrats werden in der entsprechenden Fussnote die vollständige amtliche Bezeichnung und die entsprechende Stelle im Bundesblatt (Jahr, Anfangsseite und Seite, auf die verwiesen wird; ohne "S.") wiedergegeben:

Botschaft vom 5. Dezember 2008 zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ und zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2009 299, 315

In den darauffolgenden Fussnoten wird nur noch die Stelle in der Botschaft, auf welche verwiesen wird, wiedergegeben:

BBl 2009 323

Es darf zusätzlich auch eine Abkürzung für die Botschaft verwendet werden:

Botschaft Revisionsrecht, BBl 2004 4019

Botschaft Aktienrecht 2007, BBl 2008 1696

Viele der Botschaften, inkl. diverse weitere amtliche Dokumente, der letzten Jahre zum privaten Wirtschaftsrecht sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung.html>

## **E) Amtliches Bulletin (Wortprotokolle von National- und Ständerat)**

- Für den Nationalrat: AB 2005 N 82
- Für den Ständerat: AB 2005 S 626 ff.

## **F) Entscheide/Urteile/Verfügungen**

Der Hinweis auf Leitentscheide des Bundesgerichts ist wie folgt festzuhalten:

BGE 135 III 304 E. 5.4, S. 314 f.

BGE 120 Ib 248 E. 2b/bb, S. 250

Nicht in der „BGE-Reihe“ veröffentlichte Entscheide:

Entscheid 4A\_526/2008 des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2008, E. 4.2 (oder Bst. A für den Sachverhalt)

Hinweise auf Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, anderer Bundesbehörden, kantonaler Gerichte, internationaler Gremien, kantonaler/kommunaler Behörden etc. sind in möglichst vergleichbarer Weise aufzuführen.

## **G) Internet-Adressen**

Auch auf Internetadressen darf verwiesen werden. Nach der jeweiligen Fussnote kann in Klammern der Zeitpunkt des letzten Anklickens des Links angefügt werden:

<http://www.fusg.ch> (23. September 2009) oder

<http://www.nzz.ch> [also ohne Datum des letzten Besuchs]

Beinhaltet der direkte Link einen wilden Mix aus Buchstaben, Zahlen und Satzzeichen, so ist der Link der Einstiegsseite zu verwenden und der Weg zum Dokument darzulegen:

<http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/Register> (23. September 2009)

Aktiviert das WORD den Hyperlink nicht automatisch ("blau, unterstrichen"), so ist dies manuell vorzunehmen:

www-Adresse (und nur diese!) markieren → Einfügen → Hyperlink → OK drücken oder die Automatik aktivieren unter: Extras → Autokorrektur-Optionen → Autoformat während der Eingabe → ✓ setzen bei Internet- und Netzwerkpfade durch Hyperlink.

## **H) Zusammenfassung des Beitrags**

Jede Autorin und jeder Autor schreibt eine kurze Zusammenfassung des Beitrags (max. eine halbe A4-Seite), damit diese von uns in die andere Hauptlandessprache übersetzt werden kann.

Nur die übersetzte Version der Zusammenfassung wird in der REPRAX veröffentlicht werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Schriftleiter gerne zur Verfügung.

**Viel Erfolg beim Schreiben wünschen Ihnen die  
Herausgeber und der Schriftleiter der REPRAX**